

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 230.

Dienstag den 17. August.

1852.

Die deutsche Zollvereinigung *).

Die Erklärung Preußens vom 7. Juni spricht die wiederholte Ablehnung der preuß. Regierung von Berathungen über den Zollvereinigungsentwurf mit Oesterreich aus, indem sie es „mit der ihren Zollverbündeten und der kaiserl. österr. Regierung schuldigen Rücksicht für unvereinbar hält, in Verhandlungen einzutreten, von deren Erfolglosigkeit sie im Voraus überzeugt sein muß.“ Nun hat es aber bis auf den heutigen Tag noch niemals für rücksichtsvoll gegolten, wenn von befreundeten Regierungen eine den von der andern an sie gerichteten Vorschlägen zu gemeinsamer Berathung einer für sie Alle hochwichtigen Angelegenheit sich entzieht. In dem vorliegenden Falle sind es die Regierungen deutscher Bundesstaaten, sind es Oesterreich, vier deutsche Königreiche, ein Kurfürstenthum, drei Großherzogthümer und einige kleinere Staaten, von welchen in der rücksichtsvollsten Art die Entwürfe in einer Angelegenheit ausgearbeitet und dargeboten wurden, in welcher die Bundesgrundgesetze, die den Verkehr als Gegenstand gemeinschaftlicher Bestimmungen ausdrücklich bezeichnen, alle Bundesglieder zu gemeinschaftlichem Wirken sich gegenseitig verpflichten und zur Förderung desselben ebenso berechnen. Und diese erste und höchste Rücksicht sollte ein Mitglied des deutschen Bundes hintansetzen wollen und darin auch noch ein rücksichtsvolles Verhalten gegen seine Verbündeten einzuhalten glauben? In gleichem schroffen Gegensatz zu dem gemeinschaftlichen Wirken steht die einseitige und vornhinaus behauptete Erfolglosigkeit der beantragten Verhandlungen. Die Ueberzeugungen der mit Oesterreich für die Wiener Entwürfe sich verwendenden Staaten sind in dieser Sache unbestritten an Ehre und Gewicht denen eines jeden andern Staates so ebenbürtig, daß für die letzteren eine ausschließende Unfehlbarkeit beanspruchen zu wollen unter deutschen Bundesmitgliedern gar nicht in Frage kommen kann. Ueber den Erfolg der Berathungen vermag nur ihr Ausgang zu entscheiden, der Gegenstand derselben aber ist ein solcher, wie er wohl den Wettstreit, niemals aber die Weigerung, dabei mit Rath und That zur Hand zu gehen, auf Seiten irgend einer deutschen Regierung herausfordern darf. Eine solche Weigerung ist nur in dem einen trostlosen Falle denkbar, daß politische Sonderbestrebungen dem nach den trübten Erfahrungen der jüngstvergangenen Jahre im deutschen Bunde neuerwachten Leben Hindernisse zu bereiten und der Gewinnung einer productiven und sich in sich selber consolidirenden Basis für dasselbe sich zu widersetzen versuchen sollten. Die Unklarheit der von der preuß. Regierung eingenommenen Position als völlig identisch mit solchen Sonderbestrebungen zu bezeichnen, ist nicht die Absicht hier. Es sind in neuester Zeit mit unhaltbaren Positionen hinreichende Erfahrungen gemacht worden, um anzunehmen, daß Preußen eine solche wählen, oder wenn man sich in

derselben befände, das Unhaltbare zu behaupten suchen sollte. Jene Federn, welche der preuß. Regierung damit zu dienen vermeinen, indem sie den Zollverein (mit Preußen) und die Zoll- und Handelseinigung der gesammten deutschen Staaten als Gegenstände, die Behinderung der letztern und insbesondere die Ausschließung von Oesterreich aus derselben als nothwendig für die Machtstellung Preußens ausgeben, können doch unmöglich den letzten Gedanken einer Regierung aussprechen, welche in den Zollvereinsverträgen wie im Septembervertrage die Unterordnung der contrahirten Vereine unter Art. 19 der deutschen Bundesacte gleich allen Mitpaciscenten jederzeit stipulirt hat. Jene zur Abtrünnigkeit, zur Spaltung im Bunde von Neuem hindrängenden Wortführer sollten besser erwägen, daß ihre den gegebenen Verhältnissen und dem öffentlichen Recht mit revolutionärem Leichtsinne widersprechenden Behauptungen diese ganze Angelegenheit der Richtung zutreiben, wo sehr bald die Frage um den Bund mit ihrem ganzen europäischen Gewichte von Neuem in den Vordergrund treten würde. Denn der deutsche Bund ist nicht dazu gegründet worden, einen Schauplatz abzugeben für die Bestrebungen von Einzelregierungen, um ihr Machtverhältniß auf Ankosten der anderen Bundesmitglieder und des Bundes selbst zu steigern. Der unauflöbliche Deutsche Bund wurde im Interesse und zur Bewahrung der Unabhängigkeit aller deutschen Staaten, so wie im Interesse des europäischen Friedens und des mit seiner Erhaltung im engsten Wechselverhältnisse stehenden europäischen Gleichgewichtes errichtet. Der Bund ist nicht bloß eine politische Vereinigung, sondern tritt im europäischen Systeme als politische Einheit, als politische Persönlichkeit, als Corps politique auf und ist als solches von der ganzen Welt anerkannt. Für die Zwecke dieses politischen Körpers ist großes Einverständnis seiner Glieder ein Hauptmittel. Das Bundesverhältniß verbietet jedem deutschen Staate, von einer anderen als der durch die Bundesverträge gegebenen politischen Basis aus zu handeln, verbietet ihm, einen Weg für sich, einen von den Bundeszwecken und der vertragsmäßig gesicherten Entwicklung derselben abführenden Weg einzuschlagen. Denn nur durch gemeinschaftliches Wirken, durch Einheit der Handlung im Nothwendigen, vermag der Deutsche Bund sich zu erhalten und seinen großen Zwecken zu genügen. Die Bundesgrundverträge beruhen auf diesem Principe und haben daher die Militärverfassung und den Verkehr unter den deutschen Staaten ausdrücklich der gemeinschaftlichen Bestimmung zugewiesen. Beide gehören zu den wesentlichsten Grundlagen für den Bestand des Ganzen. Heute nun ist, was mit weiser Beurtheilung der Verhältnisse bereits im Jahre 1815 als eine der nächsten Aufgaben des Bundes hingestellt, seitdem aber durch die Ungunst der Zeiten nicht in entsprechender Weise von Bundes wegen gefördert wurde, die Herbeiführung der Vereinigung der industriellen und Handels-Interessen der deutschen Staaten, als eine so recht von innen heraus organisch erwachsene Nothwendigkeit wieder in den Vordergrund getreten. Wer möchte nicht in vollem Maße anerkennen, welchen wesentlichen Antheil an Herausbildung dieser Nothwendigkeit die preussischen Bemühungen um Zoll- und Handelseinigungen als Vorläufer der deutschen Gesamteinigung besäßen! Der Erfolg dieser Bestrebungen konnte aber kein anderer sein, sobald die Theilnehmer daran sich nicht vom Boden der Bundesgesetze verirren. Und diese Erfolge nehmen heute Dimensionen an, welche die in den Bundesverträgen geforderte und in jener damit conform stipulirten Unterordnung der bisherigen Zollvereinigungen unter Art. 19 der Bundesacte vorgesehene Gesamt-

*) Aus der bei Remondmann jüngst erschienenen Schrift: „Die Zollconferenz in Berlin, die preussische Erklärung vom 7. Juni und die deutsche Zollvereinigung.“ Wer sich über das Verfahren Preußens in dieser Angelegenheit gründlich unterrichten, und erfahren will, daß das Verfahren der übrigen Zollvereins-Staaten diesem gegenüber vollständig gerechtfertigt erscheint, dasen - sie sich nicht ohne Weiteres dem Willen Preußens unterwerfen wollen, dem ist diese kleine, mit großer Mühe und Sachkenntniß geschriebene Schrift dringend zu empfehlen. Möchte doch endlich der ungewisse Zustand in Betreff der Zollfrage herabigt und eine Vereinigung getroffen werden, welche durch Verträge aller Staaten ein großes, mächtiges Deutschland zu schaffen im Stande ist.